

Volksinitiative «gegen den Ausverkauf der Heimat»

Zustandekommen

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

gestützt auf die Artikel 68, 69, 71 und 72 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte

sowie auf den Bericht des Eidgenössischen Statistischen Amtes über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 26. Oktober 1979 eingereichten Volksinitiative «gegen den Ausverkauf der Heimat»,

verfügt:

1. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasste Volksinitiative «gegen den Ausverkauf der Heimat»²⁾ (Ergänzung der Bundesverfassung durch einen neuen Art. 22^{quinquies}) ist zustandegekommen, da sie die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 100 000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 109 281 eingereichten Unterschriften sind 108 210 gültig.
3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an die Nationale Aktion, Herrn Nationalrat Valentin Oehen, Postfach 9, 3028 Spiegel.

8. November 1979

Schweizerische Bundeskanzlei
Der Bundeskanzler: Huber

¹⁾ SR 161.1

²⁾ BBl 1978 II 1434

Volksinitiative «gegen den Ausverkauf der Heimat»

Unterschriften nach Kantonen

Kanton	Unterschriften	
	gültige	ungültige
Zürich	25 640	198
Bern	32 141	486
Luzern	4 219	34
Uri	109	—
Schwyz	1 571	4
Obwalden	66	—
Nidwalden	59	2
Glarus	52	—
Zug	2 053	10
Freiburg	516	23
Solothurn	1 366	9
Basel-Stadt	10 778	8
Basel-Landschaft	2 880	47
Schaffhausen	1 443	5
Appenzell A. Rh.	548	7
Appenzell I. Rh.	6	1
St. Gallen	5 004	27
Graubünden	855	6
Aargau	8 503	45
Thurgau	2 107	22
Tessin	842	1
Waadt	1 516	89
Wallis	80	11
Neuenburg	5 577	25
Genf	273	11
Jura	6	—
Schweiz	108 210	1 071

Volksinitiative «gegen den Ausverkauf der Heimat»

Die Initiative lautet wie folgt:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 22quinquies (neu)

- ¹ Grundeigentum oder andere Rechte, die eine dem Grundeigentümer ähnliche Stellung verschaffen, können grundsätzlich nur erworben werden
 - a. von natürlichen Personen, die das Recht haben, sich in der Schweiz niederzulassen;
 - b. von juristischen Personen oder vermögensfähigen Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, sofern ihr Grund- und Fremdkapital zu mindestens 75 Prozent in den Händen von Personen mit Niederlassung und Wohnsitz in der Schweiz liegt.
- ² a. Ausgenommen von dieser Regelung ist Grundeigentum, das zur Wahrung öffentlicher oder gemeinnütziger Interessen oder als Grundlage für einen Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb benötigt wird.
 - b. Der Bund kann überdies zur Wahrung der Interessen von gesamtschweizerischer Bedeutung in Einzelfällen Ausnahmewilligungen erteilen.
- ³ Die Handänderung von Grundeigentum ist zu veröffentlichen, sofern diese unter Beanspruchung der Ausnahmen gemäss Ziffer 2 zustande kommt. Es sind Einsprachemöglichkeiten zu schaffen.
- ⁴ Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung und überwacht den Vollzug.

Übergangsbestimmung

Die bestehenden Eigentumsverhältnisse werden durch die Neuregelung nicht betroffen.